

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

115

Gesetz: ZPO, § 554 III 2; BGB, § 616.

Leitsätze:

- 1) § 554 III 2 ZPO ist streng auszulegen. Die Revision muß im einzelnen angeben, welche Parteiabreden und Tatsachen in der zweiten Instanz vorgetragen und vom Gericht bei der Fällung des Urteils nicht berücksichtigt worden sind.
- 2) Zum Begriff des Arbeitnehmers.

Aktenzeichen: 2 AZR 297/54

Urteil des BAG vom 27. Oktober 1956 LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 297/54

2 Sa 630/53 (Hannover)

115

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
den Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 27. Oktober 1956

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Oktober 1956
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr.
Boldt und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Frey und Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil der I. Kammer des Landesarbeitsge-
richts Hannover vom 4. Mai 1954 – 2 Sa
630/53 – wird auf seine Kosten zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem 15. Februar 1952 bei dem Beklagten, dem Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen B... , als Sprachlehrerin tätig, und zwar auf Grund des folgenden Vertrages:

V e r t r a g

zwischen der B...

und

dem Sprachlehrer/in Frau E. A

Zwischen obigen Partnern wird hiermit folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Der Lehrer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der B...-Methode im Unterricht, es ist demzufolge also nicht gestattet, die Muttersprache des Schülers während des Unterrichtes oder zu Unterrichtszwecken zu verwenden. Der Unterricht findet ausschließlich in der zu lehrenden Sprache statt.
2. Der Lehrer verpflichtet sich, außerhalb der B... School keinen Unterricht zu erteilen, es sei denn, er besitzt hierzu die ausdrückliche Genehmigung der B... Schulleitung. Der Lehrer darf sich außerhalb der Schule des Namens "B..." in keiner Form und keinem Zusammenhang bedienen.
3. Der Lehrer verpflichtet sich, zu den auf dem Stundenplan für ihn festgesetzten Zeiten jeweils pünktlich zu erscheinen und die 50 Minuten der jeweiligen Unterrichtsstunde gewissenhaft einzuhalten.
4. Während des Unterrichts ist das Rauchen, sowie auch das Trinken von alkoholischen Getränken nicht gestattet.
5. Der Lehrer ist zur gewissenhaften Führung der Stundenlisten (Ticketkontrolle), der pädagogischen und Zirkelkarten verpflichtet.
6. Der Lehrer verpflichtet sich, die Interessen der B... School zu wahren, intime Bekanntschaften mit Schülern oder Schülerinnen zu vermeiden und sich den anderen Lehrern gegenüber kollegial zu verhalten.
7. Die Schulleitung verpflichtet sich zur Zahlung von DM 2,-- für Einzelunterricht pro Stunde und DM 2,50 für Zirkelunterricht pro Stunde. Als Zirkel gelten Gruppen von mehr als drei Schülern. Die Abrechnung und Auszahlung der Unterrichtsgelder erfolgt monatlich nach Beendigung des jeweiligen Kalendermonats.
8. Es werden dem Lehrer alle auf dem Stundenplan angesetzten Unterrichtsstunden bezahlt, auch wenn der Schüler zum Unterricht nicht erschienen ist. Die Stundenpläne haben dem Lehrer ab 20 Uhr des vorhergehenden Tages zur Einsicht zur Verfügung zu stehen.

Zur Lösung dieses Vertrages ist von beiden Seiten eine Kündigungsfrist von 4 Wochen erforderlich.

H , den 15. Februar 1952

B Sprachinstitut

H

B

gez. Unterschrift

gez. A

Unterschrift d.Schulleitung

Unterschrift d.Lehrs " "

Am 2. Februar 1953 erklärte der Beklagte der Klägerin, daß ihr keine Unterrichtsstunden mehr zugeteilt würden. Erst am 26. Februar 1953 wurden der Klägerin, nachdem sie wegen der Zuteilung weiterer Unterrichtsstunden bei dem Beklagten vorstellig geworden war, wieder Unterrichtsstunden zugeteilt. Am 26. Februar 1953 kündigte der Beklagte der Klägerin zum 31. März 1953 ohne Angabe von Gründen. Am 2. März 1953 wurde die Klägerin ärztlich arbeitsunfähig krankgeschrieben; bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nahm sie die Arbeit nicht wieder auf.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten aufgrund des mit diesem abgeschlossenen Vertrages die Zahlung eines Betrages von 725,45 DM, und zwar für Urlaubsabgeltung, gesetzliche Feiertage, Verdienstausfall infolge Nichtbeschäftigung und Gehalt für die Zeit ihrer Erkrankung im Monat März 1953 unter Anrechnung der gezahlten Krankenunterstützung.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

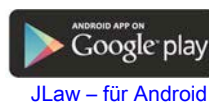
Entscheidungsgründe:

I. Die von der Revision erhobene prozessuale Rüge, das Landesarbeitsgericht habe die von dem Beklagten angebotenen Beweise nicht erhoben, greift nicht durch, da sie nicht hinreichend innerhalb der Revisionsbegründungsfrist begründet worden ist. Nach § 554 Abs.III 2 b ZPO muß die Revisionsbegründung, soweit die Revision auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt wird, die Bezeichnung der Tatsachen enthalten, die den Mangel ergeben. Diese Prozeßtatsachen



müssen in den wesentlichen Punkten genau und bestimmt angegeben werden. Die Bestimmung, die auf eine Entlastung der Revisionsgerichte abzielt, muß dem Zweck entsprechend streng ausgelegt werden (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl., § 554 Anm. 4 D; Rosenberg, Lehrbuch, 6. Aufl., § 141 II 2 b; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 554 Anm. III 3 b; RGZ 87, 5; 117, 168 ff., 170; 126, 245 ff., 249; OGHZ 2, 235; BGH 14, 205). Die allgemeine Angabe der Revision, der Beklagte habe eine Vielzahl von Parteiabreden und Tatsachen vorgetragen, die, ihre Wahrheit unterstellt, den Schluß begründen, daß ein beiderseits freigestaltetes Mitarbeiterverhältnis von den Vertragsschließenden gewollt und entsprechend gehandhabt worden sei, kann als hinreichend nicht angesehen werden; die Revision hätte vielmehr im einzelnen angeben müssen, welche Parteiabreden und Tatsachen in der zweiten Instanz vorgetragen und vom Gericht bei der Fällung des Urteils nicht berücksichtigt worden sind.

II. Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Begriff Arbeitnehmer verkannt, ist ebenfalls nicht gerechtfertigt. Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages und des Umfangs der von der Klägerin geleisteten Arbeit das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses bejaht, weil die Klägerin unter voller Eingliederung in den Betrieb und unter Aufgabe ihrer persönlichen Selbständigkeit im Dienste des Beklagten beschäftigt gewesen sei. Diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts vom Wesen des Arbeitsverhältnisses läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen, deckt sich vielmehr in den entscheidenden Punkten mit der vom arbeitsrechtlichen Schrifttum und von der Rechtsprechung vertretenen Ansicht, wenn auch die Formulierungen im einzelnen wechseln (vgl. des näheren Dersch, AR-Blattei, Begriff Arbeitnehmer, I 4; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 1, S. 33 ff; Nikisch, Lehrbuch, 2. Aufl., S. 79 ff; Schnorr-von Carolsfeld, 2. Aufl., S. 1, 26; RAG ARS 27, 7; 36, 144 u. a. m.). Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die Ausführungen von Schnorr-von Carolsfeld. Wenn dieser aaO. von gewissen Spannungsverhältnissen spricht, die einen spezifischen Ausgleich verlangen, so



stellen diese Ausführungen lediglich eine nähere Erläuterung der Folgen dar, die sich zwangsläufig aus dem Begriff der abhängigen Arbeit ergeben. Daß derartige Spannungsverhältnisse auch und gerade im vorliegenden Falle in den Beziehungen der Parteien gegeben waren, geht eindeutig aus den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hervor, wonach die Klägerin dem Beklagten ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hatte, die B ...Methode strikt einhalten mußte, ferner verpflichtet war, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, die Unterrichtsstunden gewissenhaft einzuhalten und die Interessen der Schule zu wahren.

Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über die Tätigkeit der Klägerin im einzelnen liegen auf tatsächlichem Gebiet und sind insoweit der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen. Die Auslegung der Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages durch das Landesarbeitsgericht ist rechtlich möglich und läßt auch keinen Verstoß gegen die Denkgesetze erkennen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Ziff. 2 des Vertrages, wonach der Lehrer sich verpflichtet, außerhalb der B

keinen Unterricht zu erteilen, es sei denn, daß er hierzu die ausdrückliche Genehmigung der Schulleitung besitzt. Ob diese Bestimmung, wie die Revision meint, ausschließlich das Verbot von Wettbewerben bezweckt, ist unerheblich. Auf das Motiv, das den Arbeitgeber zur Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Vertrag veranlaßt hat, kommt es nicht an, sondern lediglich auf ihre Tragweite für den Beschäftigten. Insoweit kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß auf Grund dieser Bestimmung die Klägerin im weitesten Umfang in den Betrieb des Beklagten eingegliedert wurde, so daß hierdurch nicht nur eine persönliche, sondern darüber hinaus auch noch eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Klägerin vom Beklagten herbeigeführt wurde.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß die Finanzbehörde die Merkmale der Lohnsteuerpflicht hinsichtlich der Klägerin verneint hätte. Abgesehen davon, daß nicht feststeht, welcher Sachverhalt im einzelnen der Finanzbehörde zur Prüfung vorgelegt worden ist, können



Gesichtspunkte steuerrechtlicher Art nicht ohne weiteres
auf die arbeitsrechtliche Beurteilung übertragen werden.

gez. Dr.Berger

Dr.Boldt

Dr.Simons

Dr.Erich Frey

Keller

